

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 6. Dezember 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Bezügegesetzes 1998**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 3/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 46/1999, Nr. 30/2000, Nr. 22/2001, Nr. 58/2001, Nr. 54/2007, Nr. 25/2009, Nr. 45/2009, Nr. 7/2010, Nr. 32/2010, Nr. 70/2010, Nr. 25/2011, Nr. 92/2012, Nr. 97/2012, Nr. 44/2013, Nr. 68/2013 und Nr. 24/2015, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 37 wird folgender § 38 angefügt:

„§ 38

Bezügeanpassung im Jahr 2024

Abweichend von § 4 erhöhen sich die Bezüge nach § 1 Abs. 1 mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 lediglich um die Hälfte jenes Betrages, um den die Bezüge bei Anwendung des vom Präsidenten des Rechnungshofes veröffentlichten Anpassungsfaktors zu erhöhen wären.“

LAbg. Roland Frühstück

LAbg. Eva Hammerer

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Aufgrund von Prognosen ist davon auszugehen, dass der Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) zu veröffentlichen hat, heuer 1,097 beträgt, was eine Erhöhung der in § 1 Abs. 1 BezBegrBVG verankerten Bezügeobergrenzen um 9,7 % bedeuten würde.

§ 4 des Vorarlberger Bezügegesetzes 1998 verweist explizit auf den vom Präsidenten des Rechnungshofes kundzumachenden Anpassungsfaktor, weshalb davon auszugehen ist, dass die in § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes 1998 geregelten Bezüge im nächsten Jahr um 9,7 % steigen werden.

Im vorliegenden Selbstständigen Antrag ist vorgesehen, dass für das Jahr 2024 eine Anpassung der Bezüge lediglich um die Hälfte des Betrags, der sich aus der Erhöhung um den vom Präsidenten des Rechnungshofes kundzumachenden Anpassungsfaktor ergeben würde, erfolgen soll.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Regelungen führen dazu, dass die Bezüge im Jahr 2024 in einem geringeren Ausmaß ansteigen werden als bisher im Bezügegesetz 1998 vorgesehen, was für das Land Einsparungen zur Folge hat.

II. Zu § 38:

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, ist nach jetzigem Stand damit zu rechnen, dass es aufgrund des vom Präsidenten des Rechnungshofes zu veröffentlichenden Anpassungsfaktors heuer – vorbehaltlich einer Verfassungsänderung – zu einer Erhöhung der in § 1 Abs. 1 BezBegrBVG verankerten Bezügeobergrenzen um 9,7 % kommen würde. Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesbezügegesetzes ist dieser Anpassungsfaktor auch für die Erhöhung der Bezüge der obersten Organe des Bundes und der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates maßgeblich; dem Vernehmen nach ist jedoch geplant, die Anpassung davon abweichend zu regeln (siehe den am 23.11.2023 eingebrachten Initiativantrag 3723/A betreffend eine Änderung des Bundesbezügegesetzes).

§ 4 des Vorarlberger Bezügegesetzes 1998 verweist ausdrücklich auf den vom Präsidenten des Rechnungshofes kundzumachenden Anpassungsfaktor, weshalb davon auszugehen ist, dass die in § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes 1998 geregelten Bezüge im nächsten Jahr um 9,7 % steigen, sofern das Gesetz nicht geändert wird.

Eine Valorisierung im vollen Ausmaß soll jedoch nicht stattfinden. Stattdessen sieht der gegenständliche Selbstständige Antrag vor, dass im Jahr 2024 eine Anpassung lediglich um die Hälfte des Betrags, der sich aus der Erhöhung um den vom Präsidenten des Rechnungshofes kundzumachenden Anpassungsfaktor ergeben würde, erfolgen soll.